

Anlage 2 zur Drucksache M/VII/2007/0114
Änderung der Abonnementbedingungen für SchokoTicket und YoungTicketPLUS

Alte Fassung bis 31.07.2007	Neue Fassung ab 01.08.2007
<p>SchokoTicket-Abonnementbedingungen</p> <p>Ziffer 3: Beginn und Dauer des Abonnements</p> <p>Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit Einzugsermächtigung rechtzeitig bei einem Verkehrsunternehmen des VRR bis zum 10. des Vormonats vorliegt. Ist dies nicht der Fall wird der Beginn auf den nächst möglichen Termin datiert.</p> <p>Das Abonnement gilt mindestens für einen 12-Monatszeitraum, beginnend mit dem ersten Abonnementmonat. Wenn das Abonnement nicht bis zum 10. des Vormonats vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate. Die Berechtigung zum Erwerb ist durch den nichtschulpflichtigen Schüler (über 15 Jahre) zu diesem Zeitpunkt erneut nachzuweisen. Das Abonnement endet spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.</p>	<p>SchokoTicket-Abonnementbedingungen</p> <p>Ziffer 3: Beginn und Dauer des Abonnements</p> <p>Das Abonnement kann am 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn der ordnungsgemäß ausgefüllte Bestellschein mit Einzugsermächtigung rechtzeitig bei einem Verkehrsunternehmen des VRR bis zum 10. des Vormonats vorliegt. Ist dies nicht der Fall wird der Beginn auf den nächst möglichen Termin datiert.</p> <p>Das Abonnement gilt mindestens für einen 12-Monatszeitraum, beginnend mit dem ersten Abonnementmonat. Wenn das Abonnement nicht bis zum 10. des Vormonats vor Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate. Die Berechtigung zum Erwerb ist durch den nichtschulpflichtigen Schüler (über 15 Jahre) zu diesem Zeitpunkt erneut nachzuweisen. Das Abonnement endet (...) zu dem Zeitpunkt, an dem die schulische Ausbildung beendet ist. <u>Einer besonderen Kündigung seitens des Verkehrsunternehmens bedarf es in diesem Fall nicht. Der Kunde ist verpflichtet dem Verkehrsunternehmen einen Wechsel seines Status mitzuteilen. Unterlässt der Kunde dies, so ist für den zurückliegenden Zeitraum der monatliche Abonnementpreis zu entrichten.</u> Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.</p>
<p>Ziffer: 6 Kündigung des Abonnements durch den Kunden</p> <p>b) Fristlose Kündigung</p> <p>Das Recht des Kunden zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Kunden ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises, des Wegfalls der Berechtigung i.S.d. Schulfinanzgesetzes, eines Schulwechsels in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt oder das Ende der schulischen Ausbildung gegeben. Der Kunde kann bei einer Änderung des Abonnementpreises das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist schriftlich bis zum 10. des folgenden Monats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Preisanhebung folgt dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Das Verfahren und die festgesetzten Fristen für andere Fälle von außerordentlichen Kündigungen ist das der ordentlichen Kündigung. In jedem Falle wird die pauschale Bearbeitungsgebühr bei Kündigungen im ersten 12-Monatszeitraum nicht erhoben.</p>	<p>Ziffer: 6 Kündigung des Abonnements durch den Kunden</p> <p>b) Fristlose Kündigung</p> <p>Das Recht des Kunden zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund für den Kunden ist insbesondere im Falle der Erhöhung des Abonnementpreises, des Wegfalls der Berechtigung i.S.d. Schulfinanzgesetzes, eines Schulwechsels in eine nicht dem SchokoTicket-Verfahren angeschlossene Stadt (...) gegeben. Der Kunde kann bei einer Änderung des Abonnementpreises das Abonnement zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung des Abonnementpreises außerordentlich kündigen. Die Kündigung ist schriftlich bis zum 10. des folgenden Monats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Preisanhebung folgt dem Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Das Verfahren und die festgesetzten Fristen für andere Fälle von außerordentlichen Kündigungen ist das der ordentlichen Kündigung. In jedem Falle wird die pauschale Bearbeitungsgebühr bei Kündigungen im ersten 12-Monatszeitraum nicht erhoben.</p>